

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 22. Dezember

1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung, betreffend die 14. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerkten gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 7. und 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungshauptkassen, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Gelbbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der

Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgelosten und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungshauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kammerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureau der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

2) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße 94., unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisiinstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons im Empfang genommen werden.

Von den Regierungshauptkassen, der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom

20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Eiligungskasse zur Feststellung überfandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell, Löwe, Meinecke.

3) Nachtrag

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Berufsweg im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.
Transitorische Bestimmung.

Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1. October 1873 der Besuch der hautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Von der Ostpreussischen Landschaft ist eine Darlehnskasse errichtet worden, welche auf Grund des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 20. Mai d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, und in Königsberg ihren Sitz hat. Indem wir die Aufmerksamkeit der Behörden, Institute und Kassen auf diese Darlehnskasse hinlenken, bemerken wir, daß dieselbe zwar vorzugsweise die Förderung des Credits der landschaftlich associationsfähigen Besitzer bezweckt, aber auch Incaßogeschäfte, sowie An- und Verkäufe von Werthpapieren, namentlich wo es sich um Ostpreussische Pfandbriefe handelt, vermittelt und nach einer neuerlichen Nachtragsbestimmung für alle ihr von Behörden oder Corporationen übertragenen Umsätze von Werthpapieren nur $\frac{1}{8}$ pCt. Provision unter Zugrundelegung des Königsberger Börsencourses und Festhaltung eines Minimaltages von 5 Sgr. berechnet, bei Lombardgeschäften mit Behörden oder Corporationen aber, auch wenn von denselben kein Wechsel hinterlegt wird, nur den in §. 26. ad 3 a. der Geschäftsbedingungen gedachten Zinssatz von 6 pCt. erhebt.

Marienwerder, den 14. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die dem Kaufmann Charles Börnstein in Bremen am 8. März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufs erteilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preussischen Staats ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten unterm 7. d. M. widerrufen und sind in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes über die Beförderung von Aus-

wanderern vom 7. Mai 1853 (Ges.-S. S. 729.) die Konzessionen der Agenten und Unter-Agenten des p. Börnstein damit erlöschten.

Marienwerder, den 15. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die unter den Pferden des Aderwirths Wenzel in Lindebuden, Kreises Flatow, ausgebrochene rothverdächtige Druse ist beseitigt.

Marienwerder, den 15. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Auf dem Holzhofe zu Przechowo stehen 6146 $\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern Klobenholz, welche zu einem Preise von 4 Thln. pro Klafter gegen an die Königl. Kreis-kasse zu Schwetz zu entrichtende baare Bezahlung aus freier Hand verkauft werden sollen. Kaufliebhaber haben sich, wenn sie Posten von 1—10 Klaftern zu kaufen wünschen, direkt an die Königl. Kreis-kasse in Schwetz, wegen größerer Posten aber an den Ober-Forstmeister Gumtau hieselbst zu wenden.

Marienwerder, den 14. Dezember 1869.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

8) Zu Mewe, Kreis- und Regierungsbezirk Marienwerder, wird am 1. Januar 1870 eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (sfr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Königsberg i. Pr., den 14. Decbr. 1869.

Telegraphen-Direction.

9) Stolgebühren-Taxe

für die evangelische Kirchengemeinde zu Zempelburg.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden. Es gehören:

zur I. Klasse: Guts- und Mühlenbesitzer, Gutspächter, Freischulzen, größere Kaufleute, Aerzte, Apotheker, Zimmer- und Maurermeister, höhere Beamte und alle in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindeglieder;

zur II. Klasse: Gespannhaltende Aderbürger und Wirthe, Ober-Inspektoren, wirkliche Förster mit Dienstland, kleinere Kaufleute, Gastwirthe, Krüger, Müller, größere Handwerksmeister, die mit Gesellen arbeiten, oder mit Grundstücken angefaßten sind, Gerichts-Sekretäre und ähnliche Beamte;

zur III. Klasse: Rätbner (mit Land) und andere kleine Aderbesitzer, Wirthschafter, herrschaftliche Gärtner, Jäger, Kleinhändler, kleine Handwerker und Gesellen, Chausseegelberheber und Chaussee-Aufseher, Gerichtsdiener und dergleichen;

zur IV. Klasse: Arbeitsleute, Dienstboten, Häusler (ohne Land) Postboten, und ähnliche Unterbediente.

Es ist zu entrichten für an		von den Eingepfarrten der												Bemerkungen.	
		IV. Klasse			III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse				
		rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.		
1	Für eine Taufe in der Kirche nebst Dankagung für die Ent- bindung und Kirchgang . . .	den Pfarrer . . .	—	25	—	1	—	—	1	10	—	2	—	—	außer dem Patheopfer.
	den Küster . . .	—	1	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—		
	Im Privathause	den Pfarrer . . .	durchweg												im Privat- hause 6 Thlr.
	den Küster . . .														
2	Für dreimaliges Aufgebot . . .	den Pfarrer . . .	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	15	—	für jedes Paar Altarlichte mehr 5 Sgr.
	Für ein Aufgebots-Attest . . .	den Pfarrer . . .	—	5	—	—	5	—	10	—	—	15	—	—	
3	Für eine Trauung in der Kirche	den Pfarrer . . .	1	15	—	1	20	—	2	—	—	3	—	—	
	den Organisten . . .	den Küster . . .	—	15	—	—	15	—	15	—	—	15	—	—	
	den Küster . . .	den Salgentreter . . .	—	5	—	—	5	—	5	—	—	5	—	—	
	den Salgentreter . . .	die Kirchenkasse . . .	—	2	—	—	2	—	2	—	—	2	—	—	
	die Kirchenkasse . . .		—	20	—	—	20	—	20	—	—	20	—	—	
4	Von jedem Konfirmanden:														
	a. bei der Annahme	den Pfarrer . . .	—	5	—	—	7	6	10	—	—	1	—	—	
	b. bei der Einsegnung	den Pfarrer . . .	—	10	—	—	12	6	1	—	—	2	—	—	
	den Küster . . .		—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	
5	Für Beerdigung und Dankagung:														
	a. einer kleinen Leiche	den Pfarrer . . .	—	10	—	—	10	—	15	—	—	20	—	—	
	b. einer großen Leiche	den Pfarrer . . .	—	15	—	—	15	—	1	—	—	10	—	—	
	Für eine Stand- oder Grabrede:														
	a. in der Stadt	den Pfarrer . . .	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	
	b. auf dem Lande	den Pfarrer . . .	1	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	
	Für das Besingen:														
	a. einer kleinen Leiche	den Organisten oder Lehrer . . .	—	5	—	—	5	—	7	6	—	10	—	—	
	b. einer großen Leiche	den "Küster" . . .	—	10	—	—	10	—	15	—	—	20	—	—	
	Für das Anweisen des Grabes		—	2	—	—	2	—	2	—	—	2	—	—	
	Für Verscheide: Läuten in drei Pulsen mit allen Glocken . . .	die Kirchenkasse den Küster . . .	durchweg												Außerdem für die Kirche den sogen. Weinschilling.
	Für das Läuten beim Begräbnis mit allen Glocken	die Kirchenkasse den Küster . . .													
6	Von jedem Kommunikanten:														
	a. in der Kirche	den Pfarrer . . .	das übliche Beichtgeld.												
	b. auf dem Krankenbette in der Stadt	den Pfarrer . . .	nach freiem Ermessen und Vermögen, etwa 10 Sgr. bis 1 Thlr.												
	den Küster . . .		—	2	—	—	2	—	2	—	—	2	—	—	
	auf dem Lande	den Pfarrer . . .	nach freiem Ermessen und Vermögen, etwa 10 Sgr. bis 2 Thlr.												
7	Für jede besonders begehrte Für- bitte oder Dankagung	den Pfarrer . . .	—	5	—	—	5	—	10	—	—	15	—	—	
8	Für ein einfaches Tauf-Attest	den Pfarrer . . .	—	10	—	—	10	—	10	—	—	10	—	—	für jeden Fall mehr in dem- selben Attest noch 5 Sgr.

Königsberg, den 1. Juli 1869.
Königliches Konsistorium.

Marientwerder, den 13. Juli 1869.
Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Vorstehende Stolgebühren-Taxe wird im Einverständnis mit dem Königl. Konsistorium zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Marienwerder, den 11. Dezember 1869.
Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

Personal-Chronik.

10) Der Stadtkämmerer Theophil Miernicki in Schwetz ist als solcher für diese Stadt wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Kraft in Mrl. Friedland ist zum Beigeordneten dieser Stadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Moriz Brasch ist zum Rathmann der Stadt Zempelburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Königl. Ober-Steuer-Inspector Blankenhagen zu Dt. Crone ist Allerhöchst der Charakter als Steuerrath verliehen worden.

Erledigte Schulstelle.

11) Die Schullehrerstelle zu Mlockrau wird zum 1. Januar 1870 erledigt. Lehrer lathol. Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector, Herrn Pfarrer Wyczynski zu Graudenz, zu melden.

Patent-Aufhebungen.

12) Das den Herren Hermann Moriz und Jacob Reinach zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent

auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lippine im Kreise Beuthen an der Oder unter dem 23. September 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Latné zu Paris unter dem 17. März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent

auf einen Hahn für Wasserleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

Das der Firma Kuffe, Märty u. Bernard in Prag unter dem 13. Oktober 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Pugmaschine

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 51.)